

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Alois-Bergmann-Weg 12
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Alois-Bergmann-Weg 12 - 93149 Nittenau

Nittenau, 15.01.2011

Aktenzeichen: 17/11/SGdV

Urteil

im Verfahren

über den Einspruch der

DJK SB Landshut.

- Einspruchsführer –

gegen die Ablehnung des Protestes über die Verhängung einer Ordnungsgebühr vom 09.11.2011 durch den ehemaligen Spielleiter der Bayernliga Süd Herren.

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 15.01.2011

durch
den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Dem Einspruch wird stattgegeben.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.

3. Der DJK SB Landshut ist die Ordnungsgebühr sowie der geleistete Kostenvorschuss zu erstatten.

...

Sachverhalt

Nach dem Verbandsspiel der Bayernliga Süd am 22.10.2011 wurde die Begegnung durch den Einspruchsführer innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingegeben. Der originale Spielbericht wurde am Montag den 24.10.2011 zur Post gegeben. Da der Spielbericht beim Spielleiter nicht innerhalb der Frist bis zum 26.10.2011 eintraf, verhängte er eine Ordnungsgebühr gegen den Einspruchsführer. Gegen die Ordnungsgebühr legte der Einspruchsführer am 28.10.2011 Protest beim Spielleiter ein. Am 09.11.2011 wurde der Protest ohne Rechtsmittelbelehrung zurückgewiesen, wodurch sich die Einspruchsfrist auf 1 Jahr verlängert (§ 13 Abs. 3 RVStO) Am 21.11 legte der Einspruchsführer Einspruch gegen die Protestentscheidung beim Vorsitzenden des SGdV ein. Wegen einer falschen Adressierung ging das Einspruchsschreiben erst am 28.11.2011 ein. Der Vorsitzende eröffnete am 06.12.2011 das Verfahren vor dem Sportgericht und gab den Beteiligten bis zum 20.12.2012 die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Die Spielklassenordnung wurde vom Fachwart Mannschaftssport angefordert und auch fristgemäß übermittelt.

Entscheidungsgründe

Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 RVStO Abs. 2. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§15 RVStO Abs. 4). Die Betroffenen wurden gem. § 13 RVStO Abs. 4 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit

Die Berufung ist begründet.

Durch die eingereichte eidesstattliche Erklärung des Mannschaftsführers ist glaubhaft belegt, dass der Spielbericht am Montag in den Postversand gelangte. Der Heimverein hat laut Spielordnung sicher zu stellen das der Spielbericht innerhalb von 3 Werktagen beim Spielleiter eintrifft. Dies kann er jedoch nur leisten wenn er die Spielberichte per Fax oder E-Mail verschickt. Für eine Reaktion einer fehlenden Zustellbestätigung über den Postweg ist die Frist zu kurz gefasst. Dem Spielleiter muss hier die glaubhafte Übergabe des Briefes an die Post als Nachweis genügen. Zudem es sich um die erste Verfehlung des Einspruchsführers gehandelt hätte und die Kopie nach der Anmahnung des Spielleiter zügig übermittelt wurde. Einen Verstoß, der nach § 33 RVStO zu ahnden ist, sieht das Gericht daher nicht.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel der Berufung möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Dietershofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender